

Parlamentarischer Vorstoss

2016/366

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Andrea Kaufmann-Werthmüller, FDP-Fraktion: Verlängerung Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses für die Schulleitung: von drei auf sechs Monate

Autor/in: [Andrea Kaufmann-Werthmüller](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 17. November 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Wenn die Schulleitung oder ein Mitglied der Schulleitung ihre Stelle kündigt, steht der Schulrat/Schule oft vor einer grossen Herausforderung und unter Zeitdruck, die Stelle rechtzeitig mit einer qualifizierten Person wieder zu besetzen. Dies aufgrund der Tatsache, dass die Kündigungsfrist lediglich drei Monate beträgt.

Als Anstellungsbehörde der Schulleitung (§ 82 Buchstabe b BildG und § 76 Absatz 1 BildG) ist der Schulrat die leitende Behörde im Anstellungsverfahren. Ist eine Stelle in der Schulleitung zu besetzen, so ist es seine Aufgabe, das Auswahlverfahren zu planen, in Gang zu setzen und zum Abschluss zu bringen. Um den Ablauf des Anstellungsverfahrens gemäss Handbuch für Schulräte und Schulleitung, Punkt 2.3., seriös zu planen und umzusetzen, ist ein gewisser Zeitrahmen unabdingbar, welcher wie sich zeigt, in der aktuellen Praxis, nicht gegeben ist.

Es ist daher schon oft vorgekommen, dass keine adäquate Person in der kurzen Zeit gefunden werden konnte. In diesen Fällen wurde normalerweise mit einer ad interim Schulleitung eine Überbrückungslösung für max. ein Jahr vorgenommen. Dies kann aber nicht zu einem Dauerzustand werden. Die Schulen brauchen eine konstante Führungsperson, die die Lehrpersonen, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler kennt und unterstützt.

Die Auswahl an valablen Kandidatinnen und Kandidaten ist zudem viel grösser, je früher eine Stelle ausgeschrieben werden kann.

Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, ob die Kündigungsfrist für Schulleitungen im Personalgesetz § 17 Kündigungsfristen und -termine auf sechs Monate erhöht werden kann.